

# **Satzung der Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassungen zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen**

vom 16. April 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) von § 2c Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405)), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung -HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

## **Gleichstellungsklausel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt im Studiengang Pharmazie Staatsexamen nach dem Abzug der Vorabquoten 60 vom Hundert der übrigen Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der übrigen Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis einer zusätzlichen Eignungsquote. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Unterlagen für die Auswahlverfahren an der Universität**

- (1) Neben dem Zulassungsantrag werden bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) unter Einhaltung der Vorlagefrist gem. § 6 Abs. 1 HZVO folgende Unterlagen als Kopie eingereicht:
  - a) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) Zeugnisse einer abgeschlossenen einschlägigen pharmazienahen Berufsausbildung oder einer pharmazienahen Berufstätigkeit, besonderen Vorbildung, praktischen Tätigkeit sowie außerschulischen Leistung und Qualifikation,
  - c) Der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST).
- (2) Unterlagen, die bei der Universität Heidelberg eingehen, werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Biowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 6, 7 Ranglisten. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt vorbehaltlich § 7 HZVO nur teil, wer

- a) sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung nicht an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist.

### **§ 5 Auswahl**

- (1) Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt auf Grund von nach §§ 6,7 zu bildenden Ranglisten nach den in den Absätzen 2, 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) Ergebnis des „Studieneignungstests für den Studiengang Pharmazie“ (PhaST).
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST),
  - c) Vorerfahrungen
    1. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer in einem anerkannten Ausbildungsberuf, (im Sinne von Anlage 6 Nr. 4 HZVO), die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
    2. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (im Sinne von Anlage 7 HZVO), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination.
- (4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im

Sinne des Absatzes 2 und 3 Buchstabe c) berücksichtigt werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation trifft die Auswahlkommission.

## **§ 6 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote**

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den PhaST-Punkten für den Pharmazie-Studieneignungstest PhaST gemäß §7 (1) b).(max. 30 Auswahl-Punkte). Bei Ranggleichheit gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG (Dienst und Los).

## **§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung im Rahmen des Auswahlverfahrens**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahl-Punktzahl. Die Gesamt-Auswahl-Punktzahl der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Summe der Auswahl-Punktzahlen für jedes Kriterium. Es sind maximal 100 Auswahl-Punkte zu erreichen. Die Auswahl-Punktzahlen werden für die Kriterien wie folgt bestimmt:
  - a) Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte gemäß § 5 Abs. 3 a wird durch 15 (bei Zeugnissen mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt (maximal 60 Auswahl-Punkte). Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet. Sofern ein Zeugnis keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.  
Bei Zeugnissen mit maximal zu erreichender Punktzahl von 840 erfolgt die Berechnung äquivalent.
  - b) Das Ergebnis des Studieneignungstests PhaST mit maximal 30 Auswahl-Punkten gewertet. Die genaue Auswahl-Punkteverteilung erfolgt gem. HZVO Anlage 5 und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.  
Das PhaST-Testergebnis wird zwischen 70 % bis max. 130 % mit max. 30 Auswahl-Punkten bewertet.  
Orientierung zur Auswahl-Punkteverteilung:  
Testergebnis PhaST 70 % = 0 Auswahl-Punkte  
Testergebnis PhaST 100 % = 15 Auswahl-Punkte  
Testergebnis PhaST 130 % = 30 Auswahl-Punkte
  - c) Sofern eine oder mehrere der unter § 5 Abs. 3 c) aufgeführten Qualifikationen mit den eingesandten Unterlagen belegt werden, gehen diese wie folgt in die Wertung ein (max. 10 Auswahl-Punkte):  
Berufsausbildungen gem. HZVO Anlage 6 mit max. 4 Auswahl-Punkten  
Freiwilligen Dienste gem. HZVO Anlage 7 (1) mit max. 3 Auswahl-Punkten  
Wettbewerbe gem. HZVO Anlage 7 (2) mit max. 3 Auswahl-Punkten
- (2) Die Auswahl-Punktzahlen nach Absatz 1 Buchstabe a bis c werden im Verhältnis Abiturleistung: Studieneignungstest PhaST: Zusatzqualifikationen mit 60:30:10 gewichtet und addiert (maximal 100 Auswahl-Punkte). Die Auswahl-Punkte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf der Grundlage der so ermittelten Ranglistenpunktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

## **§ 8 Pharmazie-Studieneignungstest**

Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist.

Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Ablauf und Verfahren sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

## **§ 9 Erstellung der Bescheide**

Die Bescheide im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote und des hochschuleigenen Auswahlverfahrens erstellt die Stiftung namens und im Auftrag der Universität Heidelberg.

## **§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für die Zulassungen zu dem Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 9. Mai 2011 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage zu § 8 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)**

## **Anlage zu § 8 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)**

### **§ 1 Art und Ziel des freiwilligen Pharmazie-Studieneignungstests PhaST**

Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Es werden Textverständnis, Verständnis und Anwendung komplexer Regeln, Verknüpfen komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen und Tabellen sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

### **§ 2 Durchführung**

- (1) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.
- (2) Der Test wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter [www.itb-academic-tests.org/phast](http://www.itb-academic-tests.org/phast).
- (3) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH ([www.itb-academic-tests.org/phast](http://www.itb-academic-tests.org/phast)) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
4. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
5. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

## **§ 4 Testverfahren**

- (1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.
- (2) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe circa 4 Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.
- (5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 PhaST-Punkten bewertet.
- (7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

## **§ 5 Nachteilsausgleich**

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

## **§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt**

- (1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.

- (2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.
- (3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

### **§ 7 Wiederholbarkeit**

- (1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist ein erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.
- (2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

### **§ 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses**

- (1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten PhaST-Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt. Das Ergebnis des Studieneignungstests PhaST wird in maximal 30 Auswahl-Punkte umgerechnet. Die genaue Auswahl-Punkteverteilung erfolgt gem. HZVO Anlage 5 und wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Das PhaST-Testergebnis wird zwischen 70 % bis max. 130 % mit max. 30 Auswahl-Punkten bewertet, hierbei wird 1 PhaST-Punkt mit 0,5 Auswahl-Punkten bewertet. Orientierung zur Punkteverteilung: Testergebnis PhaST 70 % = 0 Auswahl-Punkte / Testergebnis PhaST 100 % = 15 Auswahl-Punkte / Testergebnis PhaST 130 % = 30 Auswahl-Punkte.
- (2) Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.